

214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**20. 10. 1966****Regierungsvorlage****Vertrag**

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im österreichischen und deutschen Grenzgebiet

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind in der Absicht, auf bestimmten Straßen ihrer Staaten den Durchgangsverkehr zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Hans REICHMANN,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland Herrn außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Josef LÖNS,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

ABSCHNITT I**Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach****Artikel 1**

Im Sinne dieses Vertrages ist

- a) Walchenstraße die Tiroler Landesstraße I. Ordnung Nr. 28 zwischen den Staatsgrenzen auf der Rauchstubenbrücke und der Geißalmbrücke;
- b) Alpenstraße die deutsche Bundesstraße 307 zwischen den Staatsgrenzen auf der Geißalmbrücke und der südlichen Pittenbachbrücke;

c) Achenseestraße die Tiroler Landesstraße I. Ordnung Nr. 28 von der Staatsgrenze auf der südlichen Pittenbachbrücke bis zur Einmündung in die österreichische Bundesstraße Nr. 181 und von dort diese Bundesstraße bis zur Staatsgrenze auf der nördlichen Pittenbachbrücke.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich gestattet der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Walchenstraße sowie die Einfuhr und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs. Das gleiche gilt für die Bepflanzung des Straßenrandes. Die Bundesrepublik Deutschland gilt als Straßenerhalter im Sinne der österreichischen Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt für die Walchenstraße die Kosten des Grunderwerbes durch das Land Tirol und die Kosten des Straßenbaues.

Artikel 3

(1) Für die Walchenstraße gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1950 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Tiroler Straßengesetz), Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 1/1951, oder die an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt auf ihre Kosten alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Walchenstraße ergeben. Insoweit gelten die für die Bundesrepublik Deutschland tätigen Stellen als Organe des Landes Tirol im Sinne des § 12 des Tiroler Straßengesetzes. Die Bundesrepublik Deutschland wird das Land Tirol für alle Verpflichtungen aus der Haftung nach § 12 des Tiroler Straßengesetzes schadlos halten, soweit diese nicht durch

eine Haftpflichtversicherung des Landes Tirol gedeckt sind. Die zuständige österreichische Behörde wird die zuständige deutsche Behörde von jedem gegen das Land Tirol außergerichtlich oder gerichtlich erhobenen Schadenersatzanspruch, für den eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Land Tirol zur Schadloshaltung nach dem vorstehenden Satz in Betracht kommen kann, unverzüglich schriftlich verständigen. Das Land Tirol wird solche Ansprüche nur anerkennen und sich hierüber nur vergleichen, nachdem es die Einwilligung der zuständigen deutschen Behörde eingeholt hat. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden bekanntgeben.

(3) Schadenersatzansprüche gegen das Land Tirol nach § 12 des Tiroler Straßengesetzes sind ausschließlich vor österreichischen Gerichten geltend zu machen.

(4) Forderungen des Landes Tirol, die sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Walchenstraße gegen Dritte ergeben, gehen auf die Bundesrepublik Deutschland über. Dies gilt nicht für Forderungen des Landes Tirol aus der Haftpflichtversicherung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten gewähren einander Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Bau der Walchenstraße und der Alpenstraße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) dieser Straßen erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, soweit diese aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten kommen. Das gleiche gilt für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes.

Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten lassen auf der Walchenstraße, der Alpenstraße und der Achenseestraße einen Durchgangsverkehr nach den Bestimmungen der Abschnitte I und IV dieses Vertrages zu.

(2) Eine Grenzabfertigung findet nicht statt. Eine Zollabfertigung ist jedoch zulässig, wenn an den im Absatz 1 genannten Straßen Verkaufsstellen betrieben werden. Jeder Vertragsstaat bleibt ferner berechtigt, die zur Verhinderung von Zu widerhandlungen gegen seine grenz- und veteränärpolizeilichen Vorschriften sowie gegen seine Zoll- und Pflanzenschutzvorschriften erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

(3) Vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen sind, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Militärpersonen in Uniform, ferner Personen, die Kriegsgerät mit sich führen.

Artikel 6

Im Durchgangsverkehr bedarf es keiner Durchreisebewilligung. Personen im Alter von mehr als 16 Jahren müssen einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich führen.

Artikel 7

(1) Der Durchgangsverkehr ist ohne Aufenthalt durchzuführen. Fahrzeuge, die nur Reisebedarf, aber keine sonstigen Waren geladen haben, dürfen jedoch auf den vorgesehenen Plätzen kurze Zeit parken.

(2) Während der Durchfahrt dürfen Personen und Waren weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Ein Abweichen von den im Artikel 1 genannten Straßen ist im Durchgangsverkehr nicht gestattet.

Artikel 8

(1) Im Durchgangsverkehr von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie Anhängern genügen die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten für die Führung und den Betrieb eines solchen Fahrzeugs erforderlichen amtlichen Urkunden.

(2) Die Vorschriften der Vertragsstaaten über den Abschluß und den Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleiben unberührt. Im Anrainerverkehr genügen jedoch der Abschluß und der Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

Artikel 9

(1) Im Durchgangsverkehr genügt es, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften eines der Vertragsstaaten entsprechen.

(2) Die Durchfahrt von Fahrzeugen, die eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße befürchten lassen, kann untersagt werden.

(3) Für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen gelten im Durchgangsverkehr die Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das betreffende Fahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch für den Werkverkehr.

Artikel 10

Im Durchgangsverkehr dürfen auch solche Zahlungsmittel mitgeführt werden, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach den Vorschriften eines der Vertragsstaaten sonst verboten sind.

214 der Beilagen

3

Artikel 11

Für die Dauer von Instandhaltungsmaßnahmen sowie für die Dauer eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs kann jeder Vertragsstaat den Durchgangsverkehr beschränken oder sperren. Vor einer Beschränkung oder Sperrung des Durchgangsverkehrs wegen Instandhaltungsmaßnahmen ist mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Fühlung zu nehmen; in den anderen Fällen ist diese Behörde zu benachrichtigen. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden bekanntgeben.

Artikel 12

(1) Der Durchgangsverkehr der österreichischen Post und der Deutschen Bundespost unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Durchgangsgebühren des jeweils anderen Vertragsstaates. Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten. Während der Durchfahrt findet kein Postaustausch statt; auch hat jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben.

Artikel 13

Die Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die Veterinärorgane sowie die Organe des Jagd- und Forstschutzes der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst die im Artikel 1 genannten Straßen unentgeltlich zu benutzen. Sie dürfen dabei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrustung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen. Auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates dürfen sie vorbehaltlich einer nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr getroffenen anderweitigen Regelung keine Amtshandlung vornehmen; von der Waffe dürfen sie daher nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

ABSCHNITT II**Durchgangsverkehr auf der Rißtaler Straße****Artikel 14**

Rißtaler Straße im Sinne dieses Vertrages ist a) die Tiroler Landesstraße II. Ordnung Nr. 282 von der Staatsgrenze auf der ersten (nördlichen) Rißbachbrücke (bei km 0'008) bis zur Staatsgrenze auf der zweiten Rißbachbrücke (bei km 0'874) und

b) die Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung von der Staatsgrenze auf der zweiten Rißbachbrücke (bei km 0'874) bis zur Staatsgrenze auf der Markgrabenbrücke (bei km 1'140).

Artikel 15

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gestattet dem Land Tirol, vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers, den Ausbau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) des im Artikel 14 Buchstabe b bezeichneten Straßenteiles. Sie gestattet dem Land Tirol ferner die Einfuhr und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs; das gleiche gilt für die Bepflanzung des Straßenrandes.

(2) Nach erteilter Zustimmung des Eigentümers im Sinne des Absatzes 1 ist das Land Tirol auf Verlangen dieses Eigentümers zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) des im Artikel 14 Buchstabe b bezeichneten Straßenteiles verpflichtet. Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, sind gegen den Eigentümer zu richten. Das Land Tirol hat den Eigentümer in diesem Fall für alle Verpflichtungen schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Artikel 3 Absatz 2 Satz 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

Artikel 16

Die Vertragsstaaten gewähren einander Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Ausbau der Rißtaler Straße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) dieser Straße erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, soweit diese aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten kommen. Das gleiche gilt für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten lassen auf der Rißtaler Straße einen Durchgangsverkehr zu, für den die Bestimmungen der Artikel 5 bis 13 sinngemäß gelten.

ABSCHNITT III**Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen zum und vom Bächen- und Rißtal****Artikel 18**

Die Bundesrepublik Deutschland lässt einen Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen nach den

Bestimmungen der Abschnitte III und IV dieses Vertrages zu auf der deutschen Bundesstraße 307 von der Staatsgrenze auf der Rauchstabenbrücke bis nach Fall und von dort

- a) auf der Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung durch das Dürrechatal bis zur Staatsgrenze im Bächental,
- b) auf der deutschen Bundesstraße 307 bis Lahner-Gaster, von dort auf der Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung bis Vorderriß und von dort auf der nach Süden führenden Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung bis zur Staatsgrenze auf der ersten (nördlichen) Rißbachbrücke (bei km 0'008) der Rißtaler Straße.

Artikel 19

(1) Die Durchfahrt muß innerhalb von vier Stunden abgeschlossen sein; Fahrzeuge, die diese Durchfahrtszeit nicht einhalten können, sind vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen. Lastkraftwagen, Zugmaschinen und mit Waren — ausgenommen Reisebedarf — beladene andere Kraftfahrzeuge dürfen ohne zwingenden Grund nicht halten; ihre Durchfahrtszeit kann von den Eingangszollämtern im Einzelfall beschränkt werden.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während der Durchfahrt weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Das Auf- und Abladen von Waren während der Durchfahrt — ausgenommen Reisebedarf beim Umsteigerverkehr öffentlicher Verkehrsmittel — ist unzulässig.

(3) Kann der Fahrzeuglenker aus Gründen, die während der Durchfahrt eintreten, die vorgeschriebene Durchfahrtszeit nicht einhalten, so hat er die Verzögerung und ihren Grund unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden. Diese hat die Meldung auf Verlangen zu bestätigen.

Artikel 20

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit können einzelne Personen vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, gegen Paß- oder Zollvorschriften oder Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr verstoßen haben.

(2) Für die Dauer eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs kann der Durchgangsverkehr beschränkt oder gesperrt werden. Die zuständige

österreichische Behörde ist zu benachrichtigen; die Republik Österreich wird der Bundesrepublik Deutschland die zuständige Behörde bekanntgeben.

Artikel 21

(1) Der Durchgangsverkehr der österreichischen Post unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Durchgangsgebühren der Bundesrepublik Deutschland. Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten. Während der Durchfahrt findet kein Postaustausch statt; auch hat jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben.

Artikel 22

(1) In der Zeit vom 20. Juni bis 15. September jedes Jahres sowie an Samstagen, Sonntagen und an den in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich anerkannten oder geschützten Feiertagen ist die Beförderung von Explosivstoffen unzulässig, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erteilt ist.

(2) Für die Beförderung von Explosivstoffen mit Dienstfahrzeugen österreichischer Bundes- und Landesdienststellen bedarf es keiner nach den deutschen Vorschriften erforderlichen Be- willigungen und Bescheinigungen.

Artikel 23

(1) Die Bestimmungen der Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, Artikel 9 und 10 dieses Vertrages gelten entsprechend für den gemäß Artikel 18 und Artikel 24 Absatz 1 gestatteten Durchgangsverkehr. Für österreichische Staatsbürger gelten außerdem die Bestimmungen des Artikels 6.

(2) Für die Holzabfuhr im Durchgangsverkehr gilt Artikel 9 Absatz 1 nicht in der Zeit vom 20. Juni bis 15. September jedes Jahres sowie an Samstagen, Sonntagen und an den in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich anerkannten oder geschützten Feiertagen, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erteilt ist.

Artikel 24

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gestattet der Republik Österreich den Durchgangsverkehr für österreichische Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), für österreichische Veterinärorgane sowie für österreichische Organe des Jagd- und Forstschutzes auf den im Artikel 18 genannten Straßen, ferner auf der deutschen Bundesstraße 2 von der Staatsgrenze bei

214 der Beilagen

5

Scharnitz über Mittenwald bis Krün, von dort auf der deutschen Bundesstraße 11 bis Wallgau und weiter auf der Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung bis Vorderriß.

(2) Für diesen Durchgangsverkehr gelten die Artikel 2 bis 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr entsprechend. Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Österreich die für die Verständigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 dieses Abkommens zuständigen Behörden bekanntgeben.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte I bis III

Artikel 25

Der Durchgangsverkehr unterliegt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Verkehr abwickelt.

Artikel 26

Im Durchgangsverkehr wird für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates zugelassen sind, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderungen von Personen, Gepäck und Gütern im Durchgangsverkehr mit diesen Fahrzeugen unterliegen nicht der Beförderungssteuer des Durchgangsstaates, sondern der Beförderungssteuer des Ausgangsstaates. Diese Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Artikel 27

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, alle Personen, die im Durchgangsverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes in diesem Staat zu übernehmen.

Artikel 28

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander soweit wie möglich bei der Ausübung ihrer Dienstobligationen, insbesondere bei der Überwachung und Lenkung des Durchgangsverkehrs. Sie teilen einander wahrgenommene Verstöße mit, helfen bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben die erforderlichen Auskünfte. Sie gewähren einander Schutz.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von einem der in den Artikeln 13 und 24 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organes durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

Artikel 29

Werden gegenüber den in den Artikeln 13 und 24 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

Artikel 30

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

Artikel 31

(1) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich im Durchgangsverkehr ereignen, können ausschließlich vor den Gerichten des Durchgangsstaates geltend gemacht werden. Ist nach dem Recht des Durchgangsstaates ein Gerichtsstand in diesem Staat nicht gegeben, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Schadensfall ereignet hat. Das Recht der Parteien, die Zuständigkeit der Gerichte des Ausgangsstaates oder eines dritten Staates zu vereinbaren, bleibt unberührt. Hat weder der Ersatzberechtigte noch der Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Durchgangsstaat, so gilt die in den Sätzen 1 und 2 getroffene Regelung nicht.

(2) Ist an dem Schadensfall ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter der Ausgangsstaat oder ein Sondervermögen des Ausgangsstaates ist, und ist nach Absatz 1 ein Gericht des Durchgangsstaates zuständig, so unterwirft sich der Ausgangsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit einschließlich der Zwangsvollstreckung des Durchgangsstaates. Das gleiche gilt für die Länder der Vertragsstaaten und deren Sondervermögen.

(3) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wird die im Artikel 3 Absatz 3 getroffene Regelung nicht berührt.

ABSCHNITT V
Schlußbestimmungen

Artikel 32

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird, bleibt insbesondere der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr unberührt.

Artikel 33

Wenn sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten ergeben oder sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene neue Regelung eintreten.

Artikel 34

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bin-

dend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 35

Das anliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 36

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 37

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über eine befriedigende neue Regelung des Durchgangsverkehrs eintreten.

Artikel 38

(1) Dieser Vertrag soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monates nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

S c h l u ß p r o t o k o l l

zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Februar 1966 über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im österreichischen und deutschen Grenzgebiet

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im österreichischen und deutschen Grenzgebiet stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten folgendes fest:

1. Die Republik Österreich wird besorgt sein, daß das Land Tirol der Bundesrepublik Deutschland bei der Geltendmachung und Eintreibung der im Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 genannten Forderungen jede mögliche Hilfe gewähren wird.
2. Durch Artikel 13 Satz 3 wird die Befugnis der dort genannten Organe, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des in diesem Vertragsstaat geltenden Rechtes Personen vorläufig festzuhalten, nicht berührt. Tritt bei der Ausübung dieser Befugnis ein Schaden ein, so findet das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechende Anwendung.
3. Es besteht Übereinstimmung, daß als Dienstfahrzeuge im Sinne der Artikel 13 und 22 auch von Bediensteten im Dienst gefahrene

beamteneigene und anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge gelten.

4. Die Bundesrepublik Deutschland wird besorgt sein, daß die im Artikel 15 Absatz 1 vorbehaltene Zustimmung des Eigentümers von diesem für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages erteilt oder daß diese Strecke zur öffentlichen Straße gewidmet wird.
5. Die Vertragsstaaten stimmen überein, daß im Durchgangsverkehr auf den Strecken Hinterriß—Vorderriß—Walchental—Achenwald, Bächenal — Neu Fall — Walchental — Achenwald Gebühren für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltungen dann nicht erhoben werden, wenn die Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden, jedoch innerhalb der Stunden, in denen die Zollabfertigungsstelle besetzt ist, erfolgen. Diese Regelung gilt jedoch nur so lange, als auf österreichischem Hoheitsgebiet keine Verbindungsstraße zwischen Hinterriß einerseits oder Bächenal andererseits und der nächsten größeren österreichischen Ortschaft besteht.
6. Die Vertragsstaaten werden besorgt sein, daß privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften der Vertragsstaaten, die Gegenstände dieses Vertrages regeln, der Rechtslage, wie sie durch diesen Vertrag geschaffen wird, soweit erforderlich, angepaßt werden.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966
in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

Erläuternde Bemerkungen

I Allgemeiner Teil

Die Bundesrepublik Deutschland baut gegenwärtig von Berchtesgaden bis Lindau zwecks Förderung des Fremdenverkehrs eine Straße hart an der österreichischen Grenze, die sogenannte Alpenstraße.

Hiebei ergaben sich besondere bauliche Schwierigkeiten in der Gegend um den Achenpaß, da die Führung der Straße über deutsches Gebiet zur Vermeidung von Lawinenunfällen nur im Tunnel und mit enormen Kosten möglich gewesen wäre.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher an die Republik Österreich das Ersuchen gestellt, unter Benützung der österreichischen Bundesstraße Nr. 181 von der Staatsgrenze bis zur Brücke am Pittenbach die Lawinenhänge umgehen zu dürfen.

Nun sind das Bächental sowie das Rißtal (beide zu Tirol gehörig) auf der Straße nur über deutsches Gebiet erreichbar, so daß sich daraus besonders für das Rißtal erhebliche wirtschaftliche Belastungen ergeben haben.

Als Gegenleistung für ein österreichisches Entgegenkommen am Achenpaß wurde deshalb durch die Bundesrepublik Deutschland eine Verbesserung der Verkehrslage im Bächent- und Rißtal zugestanden.

Diesen ganzen Fragenkomplex umfaßt der gegenständliche Vertrag, dessen Text eine österreichische und eine deutsche Regierungsdelegation in drei Tagungen (Innsbruck, München und Salzburg) erarbeitet haben.

Der Vertrag ist zwecks besserer Übersicht der umfangreichen Materie in fünf Abschnitte unterteilt, und zwar:

- I. Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach,
- II. Durchgangsverkehr auf der Rißtaler Straße,
- III. Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen zum und vom Bächent- und Rißtal,
- IV. Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte I bis III und
- V. Schlußbestimmungen.

Dem Vertrag ist ein Schlußprotokoll beigelegt, das einen Bestandteil des Vertrages bildet.

Es wäre noch zu sagen, daß der Vertragstext die grundsätzliche Regelung enthält, daß — soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist — der Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBl. Nr. 52/1964, unberührt bleibt (Artikel 32).

II

Besonderer Teil ABSCHNITT I

Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach

Artikel 1 umschreibt die Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach.

Artikel 2 stipuliert, daß Österreich der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der Walchenstraße gestattet. Die Bundesrepublik Deutschland ist Straßenverhalter im Sinne der österreichischen Straßenverkehrsordnung; sie hat die Kosten des Baues sowie Grunderwerbes zu tragen.

Artikel 3 stellt fest, daß die Walchenstraße (Artikel 1 lit. a) eine Tiroler Landesstraße ist; es gelten daher für sie die Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes oder die allenfalls an seine Stelle tretenden Bestimmungen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht (Abs. 1).

Da diese Straße einen auf österreichischem Gebiet liegenden Teil einer deutschen Straße darstellt, hat die Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten alle Aufgaben übernommen, die sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb, einschließlich des Winterdienstes, der Straße ergeben, und es gelten die insoweit für die Bundesrepublik Deutschland tätigen Stellen als Organe des Landes Tirol im Sinne des § 12 des Tiroler Straßengesetzes (Abs. 2 Sätze 1 und 2).

Da das Land Tirol im Hinblick darauf, daß es sich bei der Walchenstraße um eine Tiroler Landesstraße handelt, gemäß § 12 des Tiroler Straßengesetzes als Straßenerhalter haftet, hat es die Bundesrepublik Deutschland ferner ausdrücklich übernommen, das Land Tirol für alle aus dieser Haftung entstehenden Pflichten schadlos zu halten, allerdings nur soweit diese Pflichten nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Landes Tirol, die grundsätzlich für alle Tiroler Landesstraßen geschlossen worden ist, gedeckt sind (Abs. 2 Satz 3).

Satz 4 sieht eine Verpflichtung der zuständigen österreichischen Behörden vor, die zuständigen deutschen Behörden unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn gegen das Land Tirol außergerichtlich oder gerichtlich Schadenersatzansprüche erhoben werden, für die die Bundesrepublik Deutschland nach dem vorhergehenden Satz gegenüber dem Land Tirol zur Schadloshaltung verpflichtet ist; dies deshalb, damit die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig Einwände erheben und sich allenfalls einem zivilgerichtlichen Verfahren als Nebeninterventient anschließen kann (§ 17 Zivilprozeßordnung), da sie ja letzten Endes den Schaden zu tragen hat.

Aus dem gleichen Grunde darf das Land Tirol solche Ansprüche nur anerkennen und sich hierüber vergleichen, wenn die zuständigen deutschen Behörden eingewilligt haben (Satz 5).

Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden bekanntgeben (Satz 6).

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 12 des Tiroler Straßengesetzes ist die ausschließliche österreichische Gerichtsbarkeit vorgesehen, um zu vermeiden, daß das Land Tirol etwa von einem deutschen Gericht in Anspruch genommen wird (Abs. 3).

Forderungen des Landes Tirol dagegen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb der Walchenstraße gegen Dritte ergeben, wie aus einer Beschädigung einer Brücke oder des Straßenkörpers der Walchenstraße, gehen auf die Bundesrepublik Deutschland über, von der diese Bauten errichtet worden sind und erhalten werden. Hierzu mußten bloß die Forderungen des Landes Tirol aus der Haftpflichtversicherung hinsichtlich der Walchenstraße ausgeschlossen werden (Abs. 4), da diesfalls eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Schadloshaltung des Landes Tirol nicht vorgesehen ist (Abs. 2 Satz 3).

Artikel 4 sieht vor, daß auf der Basis der Gegenseitigkeit Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Bau der Walchenstraße und der Alpenstraße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb dieser Straßen erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Ein-

richtungen zur Sicherung des Verkehrs gewährt wird. Die gleiche Begünstigung wird für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes gewährt.

Österreichischerseits besteht ein großes Interesse an der Walchen- und Alpenstraße, da diese einen Teil des Durchgangsverkehrs zum Bächen- und Rißtal (Abschnitt III) bilden. Weiters stellt eine derartige Regelung für die Erhaltung und den Betrieb der Straßen eine Notwendigkeit dar, da diese Straßen aus technischen Gründen in einem erhalten werden müssen und eine Trennung der auf österreichischem und deutschem Gebiet im Zuge der Erhaltungsarbeiten verbrauchten Materialien einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Artikel 5 bestimmt, daß im Durchgangsverkehr auf der Walchenstraße, der Alpenstraße und der Achenseestraße sowohl von Österreich als auch von deutscher Seite auf eine Grenzabfertigung verzichtet wird. Es findet daher keine generelle Paß- oder Zollkontrolle statt, doch bleibt jeder der beiden Vertragsstaaten berechtigt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen auf seinem Hoheitsgebiet im Bedarfsfalle die erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Schon der Artikel 18 des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBL. Nr. 52/1964, gibt in seinem Abs. 4 den beiden Vertragspartnern die Möglichkeit, bei kurzen Durchgangsstrecken von der Durchführung eines Zollverfahrens Abstand zu nehmen. In Artikel 5 Abs. 2 wird nun festgelegt, daß im gegenständlichen Durchgangsverkehr — vorbehaltlich beim Betrieb von Verkaufsstellen — keine Zollabfertigung stattfindet.

Vom Durchgangsverkehr ausdrücklich ausgeschlossen sind Militärpersonen in Uniform und solche Personen, die Kriegsgerät mit sich führen.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBL. Nr. 211/1955, hat Österreich seine immerwährende Neutralität erklärt. Durch den Ausschluß der Militärpersonen in Uniform und der Personen, die Kriegsgerät mit sich führen, vom Durchgangsverkehr auf den der Regelung des Staatsvertrages unterworfenen Straßenstücken soll den aus der immerwährenden Neutralität sich ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in klarer Weise Rechnung getragen werden.

Artikel 6 sieht vor, daß die Benützung der Walchenstraße, der Alpenstraße und der Achenseestraße im Durchgangsverkehr keiner gesonderten Durchreisebewilligung bedarf. Zur all-

fälligen Feststellung der Identität von Straßenbenützern sind diese jedoch verpflichtet, einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich zu führen. Personen unter 16 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Artikel 7 enthält Vorschriften über das Verhalten im Durchgangsverkehr.

Dem Wesen des Durchgangsverkehrs entsprechend, hat die Durchfahrt grundsätzlich ohne Aufenthalt zu erfolgen, doch wird ein vorübergehender Aufenthalt auf den hiefür vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Das Abweichen von den Durchgangsstraßen ist ebensowenig wie das Absetzen und die Aufnahme fremder Personen erlaubt.

Abs. 2 und 3 übernehmen die im Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Abkommens über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr auf den Personenverkehr bezugnehmende Regelung in einer etwas engeren Fassung (so sind zum Beispiel Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel nicht zulässig).

Artikel 8 befaßt sich mit den für den Durchgangsverkehr nötigen Urkunden für Kraftfahrzeuge, Anhänger und Mopeds und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Der Abs. 2 läßt die Vorschriften der Vertragspartner über den Abschluß und den Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unberührt. Nur im Anrainerverkehr wird eine Erleichterung insoweit geschaffen, als der Abschluß und der Nachweis nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, genügen.

Artikel 9 sichert den Durchgangsverkehr, sofern die Fahrzeuge den heimischen Vorschriften entsprechen. Es gelten für den gewerblichen Personen- und Güterverkehr sowie für den Werksverkehr nur die Vorschriften des Zulassungsstaates.

Artikel 10 sieht vor, daß der Durchgangsverkehr nicht durch Devisenbeschränkungen unterbunden wird.

Artikel 11 gibt die Möglichkeit, daß bei öffentlichem Notstand, bei Gefahr für öffentliche Sicherheit — einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs — und bei Instandhaltungsmaßnahmen einer der Vertragsstaaten unter Benachrichtigung des anderen die Straßenstrecke sperren kann.

Unter anderem können es neutralitätspolitische Gründe erfordern, daß der Durchgangsverkehr generell beschränkt oder gesperrt wird. Für derartige Maßnahmen soll Artikel 18 die entsprechende Rechtsgrundlage bieten.

Artikel 12 regelt den Durchgangsverkehr der österreichischen und der deutschen Post.

Die im Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, der Post vorbehaltenen Rechte genießen lediglich die Einrichtungen der österreichischen Postverwaltung (§ 1 Postgesetz). Es bedarf daher einer Regelung durch Bundesgesetz oder Staatsvertrag (Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz), sofern einer ausländischen Postanstalt ein Recht auf Beförderung von Postsendungen über österreichisches Staatsgebiet zugestanden wird. Die von der ausländischen Postanstalt beförderten Sendungen sollen einen besonderen Rechtsschutz genießen, wie dies auch bei Postsendungen der Fall ist, die sich im Gewahrsam der österreichischen Post befinden; sie dürfen daher keinen wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden. Der österreichischen Post werden gleichartige Rechte für den Durchgangsverkehr über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt. Im Gegensatz zu Artikel 47 des Weltpostvertrages, BGBl. Nr. 352/1965, und Artikel 6 des Postpaketabkommens, BGBl. Nr. 352/1965, sollen die von der Postanstalt des Vertragspartners beförderten Postsendungen keinen Durchgangsgebühren unterworfen sein. Eine solche Vereinbarung ist gemäß Artikel 8 § 1 der Satzung des Weltpostvereins, BGBl. Nr. 350/1965, zulässig.

Die Rechte der ausländischen Postanstalt beziehen sich lediglich auf den Durchgangsverkehr, wobei jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben hat.

Artikel 13 sieht für Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), Veterinärorgane und Organe des Jagd- und Forstschutzes die Möglichkeit der unentgeltlichen Benützung der Durchfahrtsstrecke vor, wobei Dienstkleidung und Dienstausstattung getragen beziehungsweise mitgeführt werden dürfen. Der Waffengebrauch ist geregelt, ferner die Zufahrt für österreichische Organe über gewisse Zufahrtsstrecken.

Da einerseits die österreichischen Exekutivorgane den an der Walchen Ache auf deutschem Hoheitsgebiet gelegenen Teil der Straße benützen müssen, um auf jenen Abschnitt dieser Straße zu gelangen, der über österreichisches Hoheitsgebiet führt, und andererseits die deutschen Exekutivorgane gezwungen sind, im Durchgangsverkehr an der Walchen Ache und am Pittenbach die über österreichisches Hoheitsgebiet führenden Straßen zu benützen, wurde vereinbart, daß dies den Exekutivorganen beider Vertragsstaaten selbst dann gestattet wird, wenn sie sich in Uniform befinden und ihre Dienstausstattung einschließlich der Dienstwaffen mit sich führen. Sie dürfen von der Waffe nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

Soweit das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der

Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, keine anderweitige Regelung trifft, dürfen Amtshandlungen jedoch nur auf dem Hoheitsgebiet des eigenen Staates vorgenommen werden. Der Verweisung auf dieses Abkommen kommt insoweit Bedeutung zu, als das Zollamt Achenwald, das sich auf der österreichischen Bundesstraße Nr. 181 knapp hinter der Abzweigung der Achenseestraße befindet, ein zusammengelegtes Zollamt ist. Der deutschen Seite muß daher auf der Ein- und Ausreisestrecke, die zwangsläufig den österreichischen Teil der Durchgangsstrecken umfaßt, die Möglichkeit gegeben werden, den Zollstraßenzwang geltend zu machen.

Zu Artikel 13 wird noch auf die Parallelbestimmungen des Artikels 11 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, des Artikels 14 Abs. 1 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze), BGBl. Nr. 242/1957, des Artikels 8 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze), BGBl. Nr. 243/1957, und des Artikels 2 Abs. 2 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr, BGBl. Nr. 244/1957, beziehungsweise die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

ABSCHNITT II

Durchgangsverkehr auf der Rißtaler Straße

Artikel 14 umschreibt die Rißtaler Straße.

Artikel 15 enthält im Abs. 1 eine dem Artikel 2 Abs. 1 entsprechende Bestimmung; während nämlich nach der vorgenannten Bestimmung die Republik Österreich der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der Walchenstraße sowie die Einführung und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs gestattet, tut dies die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 15 Abs. 1 dem Land Tirol gegenüber hinsichtlich des im Freistaat

Bayern gelegenen Teiles der Rißtaler Straße (Artikel 14 lit. b). Da es sich um eine Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung handelt, konnte diese Erlaubnis nur vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers erteilt werden. Nach Ziffer 4 des Schlußprotokolls wird jedoch die Bundesrepublik Deutschland besorgt sein, daß diese Zustimmung für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages erteilt oder daß diese Strecke zur öffentlichen Straße gewidmet wird. Diese Zustimmung ist bereits erteilt.

Nach Zustimmung des Eigentümers ist das Land Tirol auf Verlangen des Eigentümers zur Erhaltung und zum Betrieb dieses in Bayern gelegenen Teiles der Rißtaler Straße staatsvertraglich verpflichtet (Abs. 2 Satz 1). Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, sind jedoch nicht gegen das Land Tirol, sondern gegen den Eigentümer zu richten (Satz 2). Das Land Tirol hat den Eigentümer in diesem Fall aber für alle Verpflichtungen schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Landes Tirol ergeben. Artikel 3 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Es darf hiezu auf die Ausführungen zu Artikel 3 verwiesen werden.

Artikel 16 regelt die Freiheit von Abgaben für Bau- und Betriebsstoffe.

Artikel 17 regelt den Durchgangsverkehr analog den Bestimmungen der Artikel 5 bis 13.

ABSCHNITT III

Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen zum und vom Bächen- und Rißtal

Artikel 18 umschreibt die Strecke, auf der die Bundesrepublik Deutschland den Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen zuläßt.

Der erleichterte Durchgangsverkehr zum Bächen- und Rißtal, der ausschließlich über deutsches Gebiet führt, gilt im Gegensatz zu den anderen hier behandelten Durchgangsverkehren nicht für alle Verkehrsteilnehmer, sondern nur für den Verkehr mit Fahrzeugen. Im wesentlichen wurde von der deutschen Seite eine Regelung analog dem Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet, BGBl. Nr. 241/1957, zugestanden.

Artikel 19 setzt die höchstzulässige Dauer der Durchfahrt mit vier Stunden fest, regelt das Aus- und Einsteigen von Personen und das Ab- und Aufladen von Gütern.

Der Abs. 2 übernimmt aus Zweckmäßigkeitsgründen inhaltlich die im Artikel 19 Abs. 1 und

2 des Abkommens über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr auf den Waren- und Personenverkehr bezugnehmende Regelung. Im übrigen ist dieser Durchgangsverkehr nicht „als kurze Durchgangsstrecke“ im Sinne des Artikels 18 des Abkommens über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr anzusehen.

Artikel 20 regelt den Ausschluß einzelner Personen vom Durchgangsverkehr und gibt die Möglichkeit, daß einer der Vertragsstaaten unter Benachrichtigung des anderen bei öffentlichem Notstand, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit — einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs — und bei Instandhaltungsmaßnahmen die Straßenstrecke sperren kann.

Unter anderen können es neutralitätspolitische Gründe erfordern, daß der Durchgangsverkehr generell beschränkt oder gesperrt wird. Für derartige Maßnahmen soll Artikel 20 die entsprechende Rechtsgrundlage bieten.

Artikel 21 regelt den Durchgangsverkehr der österreichischen und der deutschen Post (siehe die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 12).

Artikel 22 sieht mit Rücksicht darauf, daß die in diesem Vertrag genannten Straßen stark von Touristen frequentiert werden, vor, daß in der Zeit vom 20. Juni bis 15. September eines jeden Jahres sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen die Beförderung von Explosivstoffen unzulässig ist, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Von den nach deutschen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen für die Beförderung von Explosivstoffen sind die Transporte, die mit Dienstfahrzeugen österreichischer Bundes- oder Landesdienststellen durchgeführt werden, ausgenommen.

Artikel 23 nimmt hinsichtlich der Bestimmungen über Personen, die vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen sind (Artikel 5 Abs. 2), über das Verhalten im Durchgangsverkehr (Artikel 7 Abs. 3), über den Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder, über den Ausschluß einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung — ausgenommen den Anrainerverkehr — (Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1), betreffend die Bedingungen, unter denen Fahrzeuge zum Durchgangsverkehr zugelassen werden beziehungsweise vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen werden können (Artikel 9), und betreffend die Devisenbeschränkungen (Artikel 10), auf die Bestimmungen des Durchgangsverkehrs auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach Bezug.

Artikel 24 sieht die Möglichkeit des Durchgangsverkehrs für Exekutivorgane (Polizei,

Gendarmerie und Zoldienst), Veterinärorgane und Organe des Jagd- und Forstschutzes vor.

Dieser Artikel gestattet den erleichterten Durchgangsverkehr auf erschöpfend aufgezählten Straßen für österreichische Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie, Zoldienst) nach den Vorschriften des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr, BGBL. Nr. 244/1957.

Mit diesem Artikel wird den Exekutivorganen der Republik Österreich nicht nur das Recht auf die Benützung der bereits genannten Straßen im Durchgangsverkehr eingeräumt, sondern darüber hinaus gestattet, die deutschen Bundesstraßen 2 und 11 von der Staatsgrenze bei Scharnitz über Mittenwald und Krün bei Wallgau und die Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung bis Vorderriß zu benützen. Diese nur den Exekutivorganen und nicht auch anderen Straßenbenützern eingeräumten Begünstigungen eröffnen den Exekutivorganen die Möglichkeit, jederzeit entweder über Scharnitz oder über Achenwald in das Gebiet der Vorder- beziehungsweise Hinterriß zu gelangen.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte I bis III

Artikel 25 bestimmt, welches Recht im Durchgangsverkehr subsidiär anzuwenden ist.

Artikel 26 regelt die Befreiung von Kraftfahrzeug- und Beförderungsbesteuerung im Durchgangsverkehr.

Hier wird die Regelung, die im Artikel 17 Abs. 2 des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBL. Nr. 52/1964, hinsichtlich der Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer (nach der Textierung) nur für Kraftfahrzeuge getroffen wurde, auch auf Anhänger ausgedehnt.

Artikel 27 sieht vor, daß — über die Bestimmungen des Notenwechsels vom 19. Juli 1961 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (österreichisch-deutsches Schubabkommen), BGBL. Nr. 227/1961, hinausgehend — die Verpflichtung der Rückübernahme von Personen, die unter Mißbrauch dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, jederzeit besteht.

Artikel 28 regelt nicht nur die auf Ersuchen zu leistende Amtshilfe der Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten, sondern sieht auch vor, daß wahrgenommene Verstöße auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates dessen Dienststellen und Organen mitzuteilen sind.

Bedingt durch die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die voraussichtlich häufige Benützung der gegenständlichen Straßen im Durchgangsverkehr durch Exekutivorgane, bestimmt dieser Artikel, daß sich die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten in ihren Dienstobliegenheiten soweit wie möglich zu unterstützen haben. Dies gilt insbesondere für die Überwachung und Lenkung des Durchgangsverkehrs. Von strafbaren Handlungen, die Exekutivorgane des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates selbst begangen haben, ist unverzüglich die vorgesetzte Dienststelle des betreffenden Organes zu verständigen.

Zu Abs. 2 darf auf die Parallelbestimmungen des Artikels 20 Abs. 4 des Abkommens vom 28. Oktober 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 239/1957, und des Artikels 13 Abs. 4 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, beziehungsweise die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen verwiesen werden.

Artikel 29 bestimmt, welche strafrechtlichen Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Bediensteten anzuwenden sind.

Da die Exekutivorgane, wie zu Artikel 28 ausgeführt wurde, einander zu unterstützen haben, wird ihnen bei Ausübung ihres Dienstes auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates der strafrechtliche Schutz gewährt, wie er nach dem jeweils geltenden Recht öffentlichen Bediensteten zukommt.

Es darf auf die Parallelbestimmungen des Artikels 19 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Oktober 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 239/1957, der Artikel 8 und 12 Abs. 2 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, des Artikels 13 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahn-

durchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze), BGBl. Nr. 242/1957, und des Artikels 11 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze), BGBl. Nr. 243/1957, beziehungsweise die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen verwiesen werden.

Artikel 30 regelt die Amtshaftung.

Artikel 31 regelt in Abs. 1 die internationale sowie, soweit erforderlich, die örtliche Zuständigkeit für Ansprüche aus Schadensfällen, die sich im Durchgangsverkehr ereignen; danach können solche Ansprüche ausschließlich vor den Gerichten des Durchgangsstaates geltend gemacht werden (Satz 1). Ist nach dem Recht des Durchgangsstaates ein Gerichtsstand in diesem Staat nicht gegeben, zum Beispiel weil weder der allgemeine Gerichtsstand noch der Gerichtsstand des Vermögens gegeben ist, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Schadensfall ereignet hat. Eine solche Regelung war deshalb erforderlich, weil dem österreichischen Recht dieser Gerichtsstand nicht allgemein, sondern nur in bestimmten Fällen, wie nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaltungsrecht (§ 20), BGBl. Nr. 48/1959, bekannt ist. Allerdings wird hierdurch das Recht der Parteien, die Zuständigkeit der Gerichte des Ausgangsstaates oder eines dritten Staates zu vereinbaren, nicht berührt (Satz 3). Hat weder der Ersatzberechtigte noch der Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Durchgangsstaat, so soll die in den Sätzen 1 (ausschließlicher Gerichtsstand des Durchgangsstaates) und 2 (Gerichtsstand des Unfallsortes) getroffene Regelung nicht gelten, da sie mangels einer ausreichenden Inlandsbeziehung rechtspolitisch nicht sinnvoll wäre.

Ist an dem Schadensfall ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter der Ausgangsstaat oder ein Sondervermögen des Ausgangsstaates ist, und ist nach Abs. 1 ein Gericht des Durchgangsstaates zuständig, so sieht Abs. 2 zur Klärung der Frage der Gerichtsunterworfenheit vor, daß der Ausgangsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit des Durchgangsstaates unterworfen ist. Dies gilt, wie im Vertrag zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich festgehalten worden ist, auch für die Zwangsvollstreckung. Da auch die Länder der Vertragsstaaten und deren Sondervermögen als Halter eines Kraftfahrzeuges in Betracht kommen, wurden sie in die Bestimmung ausdrücklich aufgenommen. Eine entsprechende Bestimmung ist im Artikel 15 Abs. 4 des Abkommens vom 14. September 1955

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet, BGBl. Nr. 241/1957, enthalten.

Abs. 3 schließlich grenzt den Bereich der Abs. 1 und 2, die Schadensfälle Dritter im Durchgangsverkehr behandeln, zum Beispiel den Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge, und den des Artikels 3 Abs. 3 ab, der Schadenersatzansprüche gegen das Land Tirol nach § 12 des Tiroler Straßengesetzes behandelt.

Eine dem Artikel 15 Abs. 2 des sogenannten Loferer Abkommens vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 241/1957, entsprechende Bestimmung über die Befreiung von der Prozeßkostensicherheitsleistung wurde für überflüssig gehalten, da das Haager Prozeßübereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, zwischen den beiden Staaten in Kraft steht (siehe Kundmachung, BGBl. Nr. 37/1960).

Desgleichen wurde eine dem Artikel 15 Abs. 3 des Loferer Abkommens entsprechende Bestimmung über die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen des einen Vertragsstaates, die über Ansprüche aus Schadensfällen im Durchgangsverkehr ergehen, im anderen Vertragsstaat im Hinblick auf den Vertrag vom 6. Juni 1959 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, BGBl. Nr. 105/1960, einvernehmlich nicht für erforderlich gehalten. Es wurde auch für entbehrlich gehalten, für die Zwecke des vorliegenden Vertrages über den Vertrag vom 6. Juni 1959 hinauszugehen und die dort vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung der Entscheidungen der Gerichte des anderen Vertragsstaates auszuschließen oder einzuschränken. Praktisch kommt nämlich nur der Versagungsgrund eines Zustellungsmangels in Betracht (Artikel 2 Ziffer 2 des Vertrages vom 6. Juni 1959); Zustellungsmängel werden jedoch im Hinblick auf das zwischen beiden Staaten in Kraft stehende Haager Prozeßübereinkommen vom 1. März 1954 samt Zusatzvereinbarung vom 6. Juni 1959, BGBl. Nr. 27/1960, kaum vorkommen.

Es bestand auch Einverständnis zwischen den beiden Delegationen darüber, daß im Falle des Außerkrafttretens des Vollstreckungsvertrages die im Hinblick auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit nach Artikel 25 Abs. 1 des vorliegenden Vertrages erforderliche Verbürgung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Vollstreckung von Entscheidungen auf diesem besonderen Gebiet einvernehmlich sichergestellt werden wird (siehe

Verhandlungsprotokoll vom 29. April 1960 über die in der Zeit vom 26. bis 29. April 1960 in München stattgefundenen Delegationsverhandlungen).

Was das auf die Schadensfälle anzuwendende Recht anlangt, so unterliegt der Durchgangsverkehr grundsätzlich dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Verkehr abwickelt (Artikel 25). Es wird also jeweils das Recht des Unfallsortes anzuwenden sein.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 32 besagt, daß subsidiär der Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBl. Nr. 52/1964, gilt.

Artikel 33 sieht zwischenstaatliche Verhandlungen vor, falls sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten ergeben oder sich die Verhältnisse wesentlich ändern, die bei Vertragsabschluß bestanden.

Artikel 34 regelt die Auslegung und Anwendung des Vertrages, falls Meinungsverschiedenheiten auftreten, und enthält eine Schiedsgerichtsbarkeitsklausel sowie Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren.

Die Vertragsparteien traten gemeinsam an den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte heran und ersuchten ihn um Übernahme der in diesem Artikel vorgesehenen Funktion. Der Präsident erklärte sich hiezu ausdrücklich bereit.

Artikel 35 bestimmt, daß das Schlußprotokoll Bestandteil des Vertrages ist.

Artikel 36 sieht unter gewissen Bedingungen die Ausdehnung der Gültigkeit des Vertrages auf das Land Berlin vor.

Artikel 37 besagt, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. Er ist für die Dauer der ersten zehn Jahre unkündbar und hernach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar. Im Falle einer derartigen Kündigung werden die Vertragsstaaten alsbald in neue Verhandlungen eintreten.

Artikel 38 sieht den Austausch der Ratifikationsurkunden in Bonn vor.

Schlußprotokoll

Ziffer 1 enthält eine Verwendungszusage der Republik Österreich, wonach sie besorgt sein wird, daß das Land Tirol der Bundesrepublik Deutschland bei der Geltendmachung und Einreibung der in Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Forderungen des Landes Tirol, die sich aus dem

Bau, der Erhaltung und dem Betrieb der Walchenstraße gegen Dritte ergeben haben und kraft des gegenständlichen Vertrages auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind, jede mögliche Hilfe gewähren wird.

Ziffer 2 berücksichtigt, daß im allgemeinen den jeweils fremden Organen kein Festnahmerecht zusteht. Sie haben aber eine Befugnis zur vorläufigen Festhaltung von Personen insoweit, als sie jedem im Rahmen des an Ort und Stelle geltenden innerstaatlichen Rechts zusteht; für das österreichische Gebiet ist die Grenze dieser Befugnis durch § 93 Strafgesetz abgesteckt.

Ziffer 3 bestimmt, daß beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge, die von Bediensteten gemäß Artikel 13 und 22 verwendet werden, Dienstfahrzeugen gleichzusetzen sind.

Ziffer 4 verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die Zustimmung des Eigentümers

für Vertragsdauer oder womöglich eine Widmung als öffentliche Straße zu erreichen, da Teile der Durchfahrtsstrecke Privatstraßen sind. Diese Zustimmung ist bereits erteilt worden.

Ziffer 5 trägt dem Wunsch des Landes Tirol hinsichtlich der Aufhebung der Gebührenpflicht für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden im Durchgangsverkehr in die Hinterriß und das Bächental, solange dorthin keine Verbindungsstraße auf österreichischem Gebiet besteht, weitestgehend Rechnung.

Ziffer 6 berücksichtigt den Umstand, daß anlässlich des Straßenbaues die Straßenverwaltungen des Landes Tirol und des Freistaates Bayern privatrechtliche Vereinbarungen getroffen haben, die nunmehr der Rechtslage, wie sie durch diesen Vertrag geschaffen wird, soweit erforderlich, angepaßt werden müssen. Es ist daher eine diesbezügliche Verwendungszusage der beiden Vertragsstaaten vorgesehen.